

Allgemeine Maschinen- Versicherungsbedingungen (AMB 2008)

Synopse Musterbedingungen Modulare AMB 2008 vs. AMB 1991

Erstelldatum: 12.07.2007

*Unverbindliche Musterkomposition zur fakultativen Verwendung.
Vor Verkündung des neuen Versicherungsvertragsgesetzes ist die Be-
kanntgabe einer finalen Version nicht möglich.*

Synopse Musterbedingungen	Seite 1 von 1	Erstelldatum
AMB 2008 vs. AMB 1991	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Abschnitt „B“ enthält unverbindliche Textbausteine, deren VVG-Verweise überwiegend nicht aufgelöst worden sind.

Abschnitt „A“

AMB 2008		AMB 1991	
§ 1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	§ 1	Versicherte Sachen
§ 2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	§ 2	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3	Versicherte Interessen	§ 7	Versicherte Interessen, Versicherung für fremde Rechnung
§ 4	Versicherungsort	§ 3	Versicherungsort
§ 5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	§ 4	Versicherungssumme; Versicherungswert
§ 6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	-/--	leer
§ 7	Umfang der Entschädigung	§ 9, 10	Umfang der Entschädigung; Unterversicherung; Entschädigungsberechnung
§ 8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	§ 14	Zahlung der Entschädigung
§ 9	Sachverständigenverfahren	§ 13	Sachverständigenverfahren
§ 10	Wechsel der versicherten Sachen	§ 8	Wechsel der versicherten Sachen

Abschnitt „B“

AMB 2008		AMB 1991	
§ 1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	§ 5	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 2	Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmal- oder Erstprämie	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 3	Dauer und Ende des Vertrages	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 4	Folgeprämie		
§ 5	Lastschriftverfahren		
§ 6	Ratenzahlung	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	§ 6	Prämie; Beginn und Ende der Haftung
§ 8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	§ 11	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 9	Gefahrerhöhung	§ 5	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
§ 10	Überversicherung	§ 4	Versicherungssumme; Versicherungswert
§ 11	Mehrerer Versicherer	§ 4	Versicherungssumme; Versicherungswert
§ 12	Versicherung für fremde Rechnung	§ 7	Versicherte Interessen, Versicherung für fremde Rechnung
§ 13	Übergang von Ersatzansprüchen		leer

Synopse Musterbedingungen	Seite 3 von 3	Erstelldatum
AMB 2008 vs. AMB 1991	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

AMB 2008		AMB 1991	
§ 14	Kündigung nach dem Versicherungsfall	§ 15	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 15	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	§ 12	Besondere Verwirkungsründe
§ 16	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	§ 16	Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
§ 17	Vollmacht des Versicherungsvertreeters	§ 17	Agentenvollmacht
§ 18	Verjährung	§ 12	Besondere Verwirkungsründe
§ 19	Zuständiges Gericht	§ 18	Gerichtsstand
§ 22	Anzuwendendes Recht		leer

Abschnitt „A“

Synopse Musterbedingungen	Seite 5 von 5	Erstelldatum
AMB 2008 vs. AMB 1991	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Versicherte und nicht versicherte Sachen	§ 1 Versicherte Sachen	-/-	-/-
1. Versicherte Sachen		-/-	-/-
<p>Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten stationären Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen, sobald sie betriebsfertig sind.</p> <p>Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.</p>	<p>1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen; b) maschinellen Einrichtungen; c) sonstigen technischen Anlagen. <p>2. Mitversichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Öl- oder Gasfüllungen von versicherten Transformatoren, Kondensatoren, elektrischen Wandlern oder Schaltern; die Ölfüllung von versicherten Turbinen jedoch nur, wenn dies besonders vereinbart ist. Nr. 6 gilt entsprechend; b) Röhren von versicherten Sachen, z.B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren und Laserröhren; c) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z.B. Festplatten jeder Art) 	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	sowie Daten (maschinenlesbare Informationen), wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten); andere Datenträger und Daten jedoch nur, wenn dies besonders vereinbart ist.		
2. Zusätzlich versicherbare Sachen	-/--	-/-	-/-
Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind zusätzlich versichert: a) Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen; b) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.	3. Zusatzgeräte, Reserveteile und Fundamente versicherter Sachen sind nur versichert, soweit sie im Versicherungsvertrag besonders bezeichnet sind. 4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind nicht versichert Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern.	-/-	-/-
3. Folgeschäden	-/--	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an</p> <p>a) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen;</p> <p>b) Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;</p> <p>c) sofern vereinbart Ölfüllungen von versicherten Turbinen.</p>	<p>6. Nur gegen Schäden, die sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache erleiden, sind versichert Transportbänder, Raupen, Kabel, Stein- und Betonkübel, Ketten, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Kardenbeläge und Bereifungen.</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<p>4. Nicht versicherte Sachen</p>	<p>-/--</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<p>Nicht versichert sind</p> <p>a) Wechseldatenträger;</p> <p>b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;</p> <p>c) Werkzeuge aller Art;</p> <p>d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen.</p>	<p>5. Nicht versichert sind</p> <p>a) Hilfs- und Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen und -einsätze, Kontaktmassen, Katalysatoren, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle (außer im Fall von Nr. 2 a);</p> <p>b) Werkzeuge aller Art, z.B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben;</p> <p>c) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgetauscht werden müssen, z.B. Roststä-</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	be und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Matrizen, Stempel, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Filtertücher, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen.		
Modul 000 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren	-/-	-/-
1. Versicherte Gefahren und Schäden		-/-	-/-
<p>Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).</p> <p>Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit</p>	<p>1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Sachen (Sachschaden).</p> <p>Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.</p>	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>schadet.</p> <p>Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Nr. 3); d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel; f) Zerreißen infolge Fliehkraft; g) Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 3) oder Unterdruck; h) Sturm, Frost oder Eisgang. 	<p>Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter; b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler; c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung (außer in den Fällen von Nr. 3); d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; e) Wasser-, Öl- und Schmiermittelmangel; f) Zerreißen infolge Fliehkraft; g) Überdruck (außer in den Fällen von Nr. 3) oder Unterdruck; h) Sturm, Frost oder Eisgang. <p>2. Entschädigung für versicherte Daten gemäß § 1 Nr. 2 c wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.</p>		
2. Elektronische Bauelemente	-/-	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.</p> <p>Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.</p>	<p>3. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.</p> <p>Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<p>3. Verhältnis zur Feuerversicherung</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<p>Für die Entschädigung von Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden <ul style="list-style-type: none"> aa) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; bb) die durch Kurzschluss, Über- 	<p>4. Für die Entschädigung von Schäden durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden <ul style="list-style-type: none"> aa) durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen; 	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>strom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.</p> <p>b) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.</p> <p>Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>c) Der Versicherer leistet jedoch</p>	<p>bb) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.</p> <p>b) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann nicht zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.</p> <p>Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>c) Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für:</p>		

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Entschädigung für:</p> <p>aa) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;</p> <p>keine Entschädigung wird jedoch geleistet für derartige Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen;</p> <p>bb) Sengschäden an versicherten Sachen;</p> <p>cc) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im</p>	<p>aa) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; als ausgesetzt gelten auch versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Keine Entschädigung wird jedoch geleistet für derartige Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DE-NOX- und vergleichbaren technischen Anlagen;</p> <p>bb) Sengschäden an versicherten Sachen;</p> <p>cc) Explosionsschäden, die in versicherten Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;</p> <p>dd) Kurzschluss-, Überstrom- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen versicherter Sa-</p>		

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;</p> <p>dd) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Schäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.</p> <p>Die Einschlüsse gemäß aa) bis cc) gelten nicht, wenn Schäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der versicherten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a) verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Folgeschäden an der versicherten Sache oder an anderen versicherten Sachen durch eine Gefahr gemäß a).</p>	<p>chen mit oder ohne Feuererscheinung durch die unmittelbare Wirkung des elektrischen Stromes entstehen;</p> <p>ee) Blitzschäden an elektrischen Einrichtungen versicherter Sachen, es sei denn, dass der Blitz unmittelbar auf diese Sachen übergegangen ist. Für Schäden durch Brand oder Explosion, die durch diese Blitzschäden verursacht werden, wird jedoch keine Entschädigung geleistet.</p> <p>Die Einschlüsse gemäß aa) bis dd) gelten nicht, wenn Schäden dadurch verursacht wurden, dass sich zunächst an der versicherten Sache oder an anderen Sachen eine ausgeschlossene Gefahr gemäß a) verwirklicht hat. Die Einschlüsse gelten ferner nicht für Folgeschäden an der versicherten Sache oder an anderen versicherten Sachen durch eine Gefahr gemäß a).</p>		
4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden	-/--	-/-	-/-
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht	5. Der Versicherer leistet ohne Rück-	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen. c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. d) durch Erdbeben, e) durch Überschwemmung; Überschwemmung ist die Ansammlung einer erheblichen Menge von Oberflächenwasser durch <ul style="list-style-type: none"> aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern; bb) Witterungsniederschläge; cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb); f) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hoch- 	<p>sicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen; b) durch Kernenergie *); <p>*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> c) die während der Dauer von Erdbeben, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie von Hochwasser als deren Folge entstehen; d) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; e) durch <ul style="list-style-type: none"> aa) betriebsbedingte normale Abnutzung; bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung; cc) korrosive Angriffe oder Abzehrung; 		

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>wasser</p> <p>g) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;</p> <p>h) durch</p> <p>aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;</p> <p>bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;</p> <p>cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;</p> <p>dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;</p> <p>diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;</p> <p>die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und b), d) und e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik</p>	<p>gen;</p> <p>dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;</p> <p>diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa bis dd bereits erneuerungsbedürftig waren;</p> <p>die Ausschlüsse gemäß bb bis dd gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a bis d; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;</p> <p>f) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;</p> <p>g) durch Diebstahl; der Versicherer</p>		

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung;</p> <p>i) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;</p> <p>j) durch Diebstahl; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;</p> <p>k) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.</p> <p>Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer</p>	<p>leistet jedoch Entschädigung für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn sie als Folge des Diebstahls eintreten;</p> <p>h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.</p> <p>Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.</p> <p>§ 67 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.</p> <p>Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.</p>		

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.</p> <p>§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.</p> <p>Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.</p>	<p>6. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Nr. 5 a bis c nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.</p>		
Modul 000 Versicherte Interessen	§ 7 Versicherte Interessen; Versicherung für fremde Rechnung	-/-	-/-
<p>1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des</p>	<p>1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.</p> <p>2. Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse</p>	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.	des Eigentümers versichert. § 2 Nr. 5 h bleibt unberührt.		
2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.	Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im übrigen gelten jedoch §§ 69 ff. VVG, wenn der Versicherungsnehmer eine versicherte Sache veräußert.	-/-	-/-
3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.	3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.	-/-	-/-
4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.	4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.	-/-	-/-
5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Be-	5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
trieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.	Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.		
Modul 000 Versicherungsort	§ 3 Versicherungsort	-/-	-/-
Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.	Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.	-/-	-/-
Modul 000 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	§ 4 Versicherungssumme; Versicherungswert	-/-	-/-
1. Versicherungswert		-/-	-/-
Versicherungswert ist der Neuwert. a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage). b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der	1. Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. a) Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.</p> <p>c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist</p>	<p>Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).</p> <p>b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>c) Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.</p> <p>d) Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig wären, um die Sache in der vorliegenden Konstruktion und Abmessung herzustellen.</p> <p>e) Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.</p> <p>f) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.</p>		

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
die Umsatzsteuer einzubeziehen.	die Umsatzsteuer einzubeziehen.		
2. Versicherungssumme	-/--	-/-	-/-
Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.	2. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert gemäß Nr. 1 anpassen; ferner, wenn während der Dauer des Versicherungsverhältnisses werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.	-/-	-/-
3. Unterversicherung	-/--	-/-	-/-
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.	Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so gilt bei Eintritt des Versicherungsfalles § 9 Nr. 4 (Unterversicherung).	-/-	-/-
	3. Auf Erstes Risiko können durch besondere Vereinbarung versichert werden a) Aufräumungs- und Entsorgungskosten (§ 10 Nr. 3 und 8), soweit diese Kosten nicht Wiederherstellungskosten sind gemäß § 10 Nr. 2 f;	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (§ 10 Nr. 3 und 8); c) Bewegungs- und Schutzkosten (§ 10 Nr. 3 und 8); d) Luftfrachtkosten (§ 10 Nr. 3).		
Modul 000 Versicherte und nicht versicherte Kosten		-/-	-/-
1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens		-/-	-/-
a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte. b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind. c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen		-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden. d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.			
2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten	-/--	-/-	-/-
a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Daten-träger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren. b) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert. c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.	-/--	-/-	-/-
3. Zusätzliche Kosten	-/--	-/-	-/-
Soweit vereinbart, sind über die Wieder-	-/--	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>herstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.</p> <p>a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten</p> <p>aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren; - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen. <p>bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.</p>			

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.</p> <p>cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich</p> <p>aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdreich der Schadenstätte zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen; - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern; - insoweit den Zustand der Schadenstätte vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen. <p>bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund von Gesetzen oder Ver- 			

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>ordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist; - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden. <p>cc) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.</p> <p>Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.</p> <p>dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.</p>			

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>chert.</p> <p>ee) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.</p> <p>c) Bewegungs- und Schutzkosten Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.</p> <p>d) Luftfrachtkosten Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache aufwenden muss.</p>			
Modul 000 Umfang der Entschädigung	§ 9 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung § 10 Entschädigungsberechnung	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
1. Wiederherstellungskosten	§ 9 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	-/-	-/-
<p>Im Schadenfall wird zwischen Teilschäden und Totalschaden unterschieden.</p> <p>Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.</p> <p>Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.</p> <p>Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.</p> <p>Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.</p>	<p>1. Die Entschädigung wird für Teilschäden nach Maßgabe des § 10 Nr. 1, 2, 4 bis 7 und 9, für einen Totalschaden nach Maßgabe des § 10 Nr. 8 Abs. 1 und 9 geleistet.</p> <p>2. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten (§ 10 Nr. 2) zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.</p> <p>Der Zeitwert ergibt sich aus dem Versicherungswert (§ 4 Nr. 1) der versicherten Sache, durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.</p> <p>3. Sachen, die in verschiedenen Positionen versichert sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammengehören.</p> <p>4. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme für die versicherte Sache niedriger als der für</p>	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	<p>diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß § 10 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.</p> <p>5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Kosten für Ersatzgeräte und Nutzungsausfall.</p>		
2. Teilschaden	§ 10 Entschädigungsberechnung	-/-	-/-
<p>Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.</p> <p>a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere</p> <p>aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;</p> <p>bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie</p>	<p>1. Im Fall eines Teilschadens sind für die Entschädigung die Wiederherstellungskosten abzüglich des Wertes des Altmaterials maßgebend.</p> <p>2. Wiederherstellungskosten sind die Kosten, die zur Wiederherstellung des früheren betriebsfertigen Zustandes notwendig sind, nämlich</p> <p>a) die Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe, für Teile gemäß § 1 Nr. 5 a bis c jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschä-</p>	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;</p> <p>cc) De- und Remontagekosten;</p> <p>dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;</p> <p>ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;</p> <p>ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.</p> <p>b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an</p> <p>aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sa-</p>	<p>digt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;</p> <p>b) die Lohnkosten und lohnabhängigen Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;</p> <p>c) die De- und Remontagekosten;</p> <p>d) die Transportkosten einschließlich etwaiger notwendiger Mehrkosten für Expressfrachten;</p> <p>e) die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung von Daten gemäß § 1 Nr. 2 c;</p> <p>f) die Kosten für das Aufräumen und nötigenfalls für das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Deponie und Kosten für das Ablagern, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung;</p> <p>g) die sonstigen für die Wiederherstellung notwendigen Kosten, jedoch nicht Kosten gemäß Nr. 3 und 4.</p> <p>3. Soweit gemäß § 4 Nr. 3 a bis d Ver-</p>		

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>che zerstört oder beschädigt werden.</p> <p>bb) Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen und Bereifungen, Verbrennungsmotoren, Akkumulatoren und Röhren;</p> <p>cc) Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteilige Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt ___% pro Jahr höchstens jedoch ___%.</p> <p>c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;</p> <p>bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen:</p> <p>wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwen</p>	<p>sicherungssummen auf Erstes Risiko für Aufräumungs- und Entsorgungskosten, Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Luftfrachtkosten vereinbart sind, leistet der Versicherer Entschädigung auch über den Betrag gemäß Nr. 2 hinaus.</p> <p>4. Wiederherstellungskosten sind nicht</p> <p>a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;</p> <p>b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;</p> <p>c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;</p> <p>d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;</p> <p>e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;</p> <p>f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden.</p>		

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>paratur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechslung der Konstruktionseinheit übersteigen würden;</p> <p>werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten.</p> <p>cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;</p> <p>dd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;</p> <p>ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;</p> <p>ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;</p> <p>gg) Vermögensschäden.</p>	<p>5. Bei Schäden an Teilen gemäß § 1 Nr. 6 sowie an Verbrennungsmotoren, Akkumulatorenbatterien und Röhren wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen.</p> <p>Die Höhe des Abzugs wird nach dem Wert dieser Teile unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles berechnet. Bei Schäden an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen beträgt der Abzug _ Prozent pro Jahr, höchstens jedoch _ Prozent, bei Transportbändern _ Prozent pro Jahr, vom _ Jahr an jedoch nur noch _ Prozent pro Jahr.</p> <p>6. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten.</p> <p>7. Wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbe-</p>		

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	schädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechsellung der Konstruktionseinheit übersteigen würden.		
3. Totalschaden		-/-	-/-
Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.	8. Im Falle eines Totalschadens ist für die Entschädigung die Höhe des Zeitwerts (§ 9 Nr. 2 Abs. 2) abzüglich des Wertes der Reste maßgebend. Soweit gemäß § 4 Nr. 3 a bis c Versicherungssummen auf Erstes Risiko für Aufräumungs- und Entsorgungskosten sowie Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sowie Bewegungs- und Schutzkosten vereinbart sind, leistet der Versicherer Entschädigung auch über den Betrag gemäß Absatz 1 hinaus.	-/-	-/-
4. Weitere Kosten		-/-	-/-
Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufge-		-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
wendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.			
5. Grenze der Entschädigung		-/-	-/-
Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.		-/-	-/-
6. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung		-/-	-/-
Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.		-/-	-/-
7. Selbstbehalt		-/-	-/-
Der nach Nr. 1 bis 6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.	9. Der nach Nr. 1, 2 und 4 bis 8 Abs. 1 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	mal abgezogen.		
Modul 000 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	§ 14 Zahlung der Entschädigung	-/-	-/-
1. Fälligkeit der Entschädigung		-/-	-/-
Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.	-/-	-/-
2. Verzinsung		-/-	-/-
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:		-/-	-/-
a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen.	2. Die Entschädigung ist ab Fälligkeit mit _ Prozent unter dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit _ Prozent und höchstens mit _ Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.	-/-	-/-
b) Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechts-		-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
grund ein höherer Zins zu zahlen ist.			
c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.		-/-	-/-
3. Hemmung		-/-	-/-
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.	3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.	-/-	-/-
4. Aufschiebung der Zahlung		-/-	-/-
Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange	4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,	-/-	-/-
a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;	a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;	-/-	-/-
b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;	b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
5. Abtretung des Entschädigungsanspruches		-/-	-/-
Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.	5. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.	-/-	-/-
Modul 000 Sachverständigenverfahren	§ 13 Sachverständigenverfahren	-/-	-/-
1. Feststellung der Schadenhöhe		-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.	1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen..	-/-	-/-
2. Weitere Feststellungen		-/-	-/-
Das Sachverständigenverfahren kann		-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.			
3. Verfahren vor Feststellung		-/-	-/-
Für das Sachverständigenverfahren gilt:	2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:	-/-	-/-
a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.	a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.	-/-	-/-
b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in	c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
einem ähnlichen Verhältnis steht.	oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.		
c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.	b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.	-/-	-/-
4. Feststellung		-/-	-/-
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:	3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:	-/-	-/-
a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;	a) den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen; b) die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (§ 9 Nr. 3); c) den Versicherungswert (§ 4 Nr. 1) der beschädigten, zerstörten oder ab-	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere	der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;	-/-	-/-
aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;	d) den Zeitwert (§ 9 Nr. 6) in den Fällen gemäß § 9 Nr. 4; e) den Wert des Altmaterials bzw. der Reste (§ 9 Nr. 3); f) Kosten und Mehrkosten gemäß § 9 Nrn. 8, 10, 11;	-/-	-/-
bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;	g) Kosten, die gemäß § 9 Nr. 9 versichert sind.	-/-	-/-
cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;		-/-	-/-
c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.		-/-	-/-
5. Verfahren nach Feststellung		-/-	-/-
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.	6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 9 die Entschädigung.	-/-	-/-
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.		-/-	-/-
6. Kosten		-/-	-/-
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.	5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.	-/-	-/-
7. Obliegenheiten		-/-	-/-
Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.	7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 10 Nr. 1 nicht berührt	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Wechsel der versicherten Sachen	§ 8 Wechsel der versicherten Sachen	-/-	-/-
<p>Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.</p> <p>Die vorläufige Deckung endet</p> <p>a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder</p> <p>b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder</p> <p>c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen,</p> <p>spätestens jedoch nach _ Monaten.</p>	<p>Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung bis zum Abschluss des neuen Versicherungsvertrages bzw. bis zur Beendigung der Vertragsverhandlungen, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten. Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn die Prämie nach Aufforderung nicht in der vom Versicherer festgesetzten Frist gezahlt wird.</p>	-/-	-/-

Abschnitt „B“

Synopse Musterbedingungen	Seite 44 von 44	Erstelldatum
AMB 2008 vs. AMB 1991	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters	§ 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.	1. Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.	-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG-E vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG-E auch leistungsfrei sein.	Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.	-/-	-/-
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlos-		-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
sen, so sind gemäß § 20 VVG-E sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.			
Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG-E wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.		-/-	-/-
Modul 000 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Zahlung	§ 6 Prämie; Beginn und Ende der Haftung	-/-	-/-
1. Beginn des Versicherungsschutzes		-/-	-/-
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.		-/-	-/-
2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie		-/-	-/-
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des	1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem	-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 46 von 46	Erstelldatum
AMB 2008 vs. AMB 1991	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Versicherungsbeginns vor Vertragschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragschluss zu zahlen.</p> <p>Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.</p> <p>Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder von getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p> <p>Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.</p>	<p>ein neues Versicherungsjahr beginnt.</p>		
<p>3. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie</p>		<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<p>Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.</p>	<p>Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach § 280 BGB</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden		
Modul 000 Dauer und Ende des Vertrages	§ 6 Prämie; Beginn und Ende der Haftung	-/-	-/-
1. Dauer		-/-	-/-
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.	<p>3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Betriebsfertigkeit der Sache, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Soll die Haftung des Versicherers vor Betriebsfertigkeit beginnen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung.</p> <p>Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.</p> <p>Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder am Versicherungsort zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich</p>	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
	dort bereits in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht; dies gilt auch während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.		
2. Stillschweigende Verlängerung		-/-	-/-
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.	4. Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.	-/-	-/-
3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen		-/-	-/-
Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.	Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.	-/-	-/-
Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.		-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr		-/-	-/-
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.		-/-	-/-
Modul 000 Folgeprämie		-/-	-/-
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG-E.		-/-	-/-
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.		-/-	-/-
Modul 000 Lastschriftverfahren		-/-	-/-
1. Pflichten des Versicherungsnehmers		-/-	-/-
Ist zur Einziehung der Prämie das Last-		-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
schriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.			
2. Änderung des Zahlungsweges		-/-	-/-
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.		-/-	-/-
Modul 000 Ratenzahlung	§ 6 Prämie; Beginn und Ende der Haftung	-/-	-/-
Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.	2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.	Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.	-/-	-/-
Modul 000 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	§ 6 Prämie; Beginn und Ende der Haftung	-/-	-/-
Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.	5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 40, 68 VVG). Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 15 Nr. 2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Obliegenheiten	§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	-/-	-/-
1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles		-/-	-/-
a) Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. (Besonderheiten TV... formulieren)		-/-	-/-
b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.		-/-	-/-
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles		-/-	-/-
a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles	1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles	-/-	-/-
aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;	a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich schriftlich darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;	oder fernschriftlich anzuzeigen; Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;	-/-	-/-
cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;	b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;	-/-	-/-
dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem	c) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;	-/-	-/-
Ermessen zu handeln; ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;	d) das Schadenbild bis zu einer Be-	-/-	-/-
ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;	richtigung durch den Versicherer un-	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;	sichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, es sei denn, aa) die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder bb) die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder cc) der Versicherer hat zugestimmt oder	-/-	-/-
hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten	dd) die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden; der Versicherungsnehmer hat jedoch die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, wenn er aus Gründen gemäß aa) bis dd) das Schadenbild nicht unverändert lässt.	-/-	-/-
ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;		-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.		-/-	-/-
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung		-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.	2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VVG von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nr. 1 a unterbleibt.	-/-	-/-
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Gefahrerhöhung	§ 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	-/-	-/-
Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.	2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein	-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.	§ 6 Nr.1. Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.	-/-	-/-
Modul 000 Übersicherung	§ 4 Versicherungssumme; Versicherungswert	-/-	-/-
1. Übersteigt die Versicherungs-	4. Übersteigt die Versicherungssumme	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
summe den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG-E die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.	den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.		
2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		-/-	-/-
Modul 000 Mehrere Versicherer	§ 4 Versicherungssumme; Versicherungswert	-/-	-/-
1. Anzeigepflicht		-/-	-/-
Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.	5. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG	-/-	-/-
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht		-/-	-/-

Synopse Musterbedingungen	Seite 58 von 58	Erstelldatum
AMB 2008 vs. AMB 1991	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG-E zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.		-/-	-/-
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.		-/-	-/-
Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.		-/-	-/-
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung		-/-	-/-
a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versiche-		-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>zung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.</p>			
<p>b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.</p>		-/-	-/-
<p>Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als</p>		-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.			
c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.		-/-	-/-
Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		-/-	-/-
4. Beseitigung der Mehrfachversicherung		-/-	-/-
Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG-E durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.		-/-	-/-
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.		-/-	-/-
Modul 000	§ 7 Versicherte Interessen; Versiche-	-/-	-/-

Synopse Musterbedingungen	Seite 61 von 61	Erstelldatum
AMB 2008 vs. AMB 1991	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Versicherung für fremde Rechnung	ung für fremde Rechnung		
1. Rechte aus dem Vertrag	-/--	-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.	6. Soweit nach Nr. 2 bis 4 Versicherung für fremde Rechnung besteht, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen.	-/-	-/-
2. Zahlung der Entschädigung		-/-	-/-
Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.	Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheins ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.	-/-	-/-
3. Kenntnis und Verhalten		-/-	-/-
Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtli-	Soweit nach den Versicherungsbedingungen Kenntnis oder Verhalten des	-/-	-/-

Synopse Musterbedingungen	Seite 62 von 62	Erstelldatum
AMB 2008 vs. AMB 1991	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
cher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im übrigen gilt § 47 VVG-E.	Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen gilt § 79 VVG.		
Modul 000 Übergang von Ersatzansprüchen	-/--	-/-	-/-
1. Übergang von Ersatzansprüchen	-/--	-/-	-/-
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend ge-	-/--	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
macht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.			
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen		-/-	-/-
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.		-/-	-/-
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG-E leistungsfrei sein.		-/-	-/-
Modul 000 Kündigung nach dem Versicherungsfall	§ 15 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall	-/-	-/-
1. Kündigungsrecht		-/-	-/-
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien	1. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. 2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versi-	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform* zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. <i>*hier auch Textform zulässig</i>	der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.		
2. Kündigung durch Versicherungsnehmer		-/-	-/-
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.	Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres	-/-	-/-
3. Kündigung durch Versicherer		-/-	-/-
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.		-/-	-/-
Modul 000 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	§ 12 Besondere Verwirkungsründe	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
<p>Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.</p>	<p>1. Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<p>Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.</p>	<p>Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<p>Modul 000 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen</p>	<p>§ 16 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<p>1. Form</p>		<p>-/-</p>	<p>-/-</p>
<p>Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.</p>	<p>1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. 2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers unwirksam, ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.</p>	<p>-/-</p>	<p>-/-</p>

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle* gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt. <i>* oder entsprechende unternehmensindividuelle Bezeichnung</i>		-/-	-/-
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung		-/-	-/-
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.		-/-	-/-
Modul 000 Vollmacht des Versicherungsvertreters	§ 17 Agentenvollmacht	-/-	-/-
1. Erklärungen des Versicherungsnehmers		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend	Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.	-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,		-/-	-/-
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,		-/-	-/-
c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.		-/-	-/-
2. Erklärungen des Versicherers		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.		-/-	-/-
3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter		-/-	-/-
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.		-/-	-/-

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
Modul 000 Verjährung	§ 12 Besondere Verwirkungsgründe	-/-	-/-
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.	2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 12) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt. 3. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt	-/-	-/-
Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.		-/-	-/-
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform		-/-	-/-

Synopsis Musterbedingungen	Seite 69 von 69	Erstelldatum
AMB 2008 vs. AMB 1991	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007

Modultext „AMB 2008“	AMB 1991	Technische Anmerkungen (Neuerungen)	Fachliche Anmerkungen (Begründung)
mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.			
Modul 000 Zuständiges Gericht	§ 18 Gerichtsstand	-/-	-/-
Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG-E.	Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.	-/-	-/-
<i>(Derzeit noch keine Veröffentlichung weiterer Absätze.. Es ist die Frage zu klären, ob und inwieweit § 215 Abs. 3 neben der EuGVVO überhaupt anwendbar ist. Entsprechendes gilt mit Blick auf das Luganer Übereinkommen und im Verhältnis zu Dänemark mit Blick auf das EuGVÜ.</i>		-/-	-/-
Modul 000 Anzuwendendes Recht		-/-	-/-
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.		-/-	-/-

Ende des Dokumentes

Synopsis Musterbedingungen	Seite 70 von 70	Erstelldatum
AMB 2008 vs. AMB 1991	Version 1.1 vom 12.07.2007	12.07.2007